



**Land Bau Technik  
Bundesverband**

Gewerbespezifische  
Informationstransferstelle (GIT) \*

GIT im LandBauTechnik - Bundesverband e.V. - Ruhrallee 80 - 45136 Essen

Mitgliedsverbände und -unternehmen

29. Juni 2020

Ruhrallee 80  
45136 Essen

► Merkblatt der GIT:  
**Senkung des Umsatzsteuersatzes vom 1.7.2020 bis 31.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

Als die Politik auf diese Idee kam, hatte sie wohl eher wenig Ahnung davon, was an hektischer Betriebsamkeit sie damit zwangsweise auslösen würde – gerade in kleinen und mittleren Betrieben. Hinzukommt der immense Zeitdruck: Nur selten tritt ein Gesetz in Kraft, über das zwei Tage zuvor erstmals im Bundestag beraten werden konnte. Von Vorbereitungszeit also keine Spur, entsprechend verunsichert ist die Wirtschaft.

Mit diesem Leitfaden, der bei Bedarf sukzessive weiter gefüllt und angepasst wird, wollen wir Ihnen Hilfestellung zur allgemeinen Umsetzung geben, sofern benötigt, aber eben auch besonders auf Themen mit besonderer Branchen-Relevanz hinweisen. Er basiert im Wesentlichen auf online-Seminaren des und Handreichungen aus dem Steuerreferat im ZDH.

Gern nehmen wir Ihre Fragen und Anregungen in die nächsten Erweiterungen auf.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbespezifische Informationstransferstelle (GIT)  
im LandBauTechnik - Bundesverband e.V.

Telefon 0201.896 24-0  
Fax 0201.896 24-24  
info@landbautechnik.de  
www.landbautechnik.de

National-Bank AG Essen  
Kto. 166 170  
BLZ 360 200 30  
IBAN DE 88 3602 0030 0000 1661 70  
BIC NBAG DE 3 E

i.V. Dipl.-Ing. Ulrich Beckschulte

 Mitglied im internationalen Dachverband  
CLIMMAR

Merkblatt (Stand 24.6.2020) zur:

## geplanten **Senkung des Umsatzsteuersatzes vom 1.7.2020 bis 31.12.2020**

Die Große Koalition hatte am 3.6.2020 beschlossen, zur Stärkung der Wirtschaft nach der Corona-Krise den Umsatzsteuer-Regelsatz von derzeit 19% auf 16% und den ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7% auf 5 % abzusenken. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze gilt befristet für sechs Monate in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020.

Der bei Veräußerungen von Anlagevermögen von sog. „pauschalierenden“ Landwirten aktuell gültige Pauschalsteuersatz von 10,7% ändert sich übrigens nicht; entsprechend wird das Agenturgeschäft, mittels dessen das „Umsatzsteuerloch“ im Gebrauchtmaschinenhandel mit zwei Pauschalierern umgangen werden kann, für sechs Monate um 3 %-Punkte uninteressanter.

### **I. Welche Umsätze sind von der Steuersatzsenkung betroffen?**

Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, die im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden. Es kommt darauf an, wann die Leistung erbracht wird, also nicht, wann die Rechnung gestellt wird. Ein Umsatz gilt dann als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (Leistungszeitpunkt). Es gelten folgende Leistungszeitpunkte:

- Lieferungen: Tag des Beginns der Beförderung (Lieferzeitpunkt)
- Werklieferungen/Werkleistungen: Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk (Abnahme, Hinweis: Eine schriftliche Dokumentation wird empfohlen)
- Sonstige Leistungen: Tag der Beendigung bzw. der vollständigen Leistungserbringung

Entsprechendes gilt für Teilleistungen (z. B. bei Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden) und bei Dauerverträgen (z. B. Mietverträge, Wartungsverträge, Reinigungsverträge, Dauerlieferverträge u. a.).

Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage gilt ebenfalls der Steuersatz im Leistungszeitpunkt.

Hinweis: Die Frage, welchem Steuersatz (alt/neu) ein Umsatz unterliegt, ist immer nach den vorgenannten Grundsätzen zu klären. Nicht ausschlaggebend ist,

- wann die Rechnung gestellt wird,
- ob ein Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet,
- ob der Leistende oder der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet,
- ob ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt einreicht,
- wann der Kunde die Rechnung bezahlt bzw. der Unternehmer das Entgelt vereinnahmt.

### **II. Preisauszeichnung**

Anders als vielfach geäußert ist ein komplettes Umetikettieren aller Endpreise nicht zwingend notwendig. Die Preisangabenverordnung gewährt die Möglichkeit, von einer Änderung der Gesamt- und der Grundpreise abzusehen, wenn ein Händler bei Preisnachlässen drei Voraussetzungen beachtet: ER setzt die Senkung um durch

1. nach Kalendertagen begrenzte,
2. durch Werbung bekannt gemachte
3. generelle

Preisnachlässe („Pauschalrabatt“). Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums besteht diese Option auch für die anstehende MWSt-Absenkung für das gesamte Sortiment oder aber nur für Teile daraus (dann aber entsprechend transparente Information, für welche). Es reicht also aus, den Pauschalra-

batt mit Hinweis „vom 1. Juli bis 31. Dezember“ örtlich durch z.B. einen Aushang bekannt zu machen, als Banner auf der Webseite oder mit entsprechendem Hinweis in Katalogen oder Prospekten.

„Generell“ heißt in diesem Zusammenhang, dass der Rabatt über verschiedene Sortimente oder Produktgruppen hinweg gilt. Es bleibt jedoch ausdrücklich *„der Entscheidung eines jeden Unternehmers überlassen, ... die Mehrwertsteuersenkung bezogen auf das komplette Sortiment oder auch nur für Teilleistungen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben.“*

Geben Sie die MWSt-Senkung nicht komplett weiter, müssen Sie die Nettopreise anheben, bis es wieder mit den alten Bruttopreisen passt.

### **III. Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen**

Wenn vor dem 1.7.2020 Angebote abgegeben bzw. Verträge über Leistungen abgeschlossen wurden, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.), dann muss schon jetzt an die Umsatzsteuer-Senkung berücksichtigt werden.

Das können Verträge über Maschinenlieferungen sein, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 abgeschlossen werden, oder auch Wartungsverträge (Dauerverträge), deren Teilleistungen zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden.

Bei Vertragsanpassungen sind die umsatzsteuerrechtlichen und die zivilrechtlichen Regelungen nebeneinander zu betrachten: Bereits bestehende Verträge, die noch einen Umsatzsteuersatz von 19% vorsehen, müssen entsprechend angepasst werden, z. B. indem allgemein auf den zum Leistungszeitpunkt geltenden Steuersatz verwiesen wird. Denn eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer trotzdem geschuldet (kann aber noch berichtigt werden). Der unternehmerische Kunde darf die Vorsteuer jedoch nur in Höhe des tatsächlich geltenden Umsatzsteuersatzes geltend machen. Dies ist z. B. bei gewerblichen Mietverträgen zu beachten. Der Vertrag gilt hier in der Regel als Rechnung.

Hinweis: Das BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersenkung sieht für den Monat Juli 2020 eine Vereinfachungsregelung vor. Weist danach der Unternehmer für Leistungen, die im Monat Juli 2020 erbracht werden, noch den alten Steuersatz aus und führt die Umsatzsteuer in dieser Höhe an das Finanzamt ab, so kann der unternehmerische Leistungsempfänger die Vorsteuer ebenfalls in dieser Höhe geltend machen. Mit dieser Regelung soll Verzögerungen bei der Umstellung von Kassen- und Abrechnungssystemen Rechnung getragen werden.

### **IV. Welcher Steuersatz gilt für Anzahlungen?**

Wurden vor dem 1.7.2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.), so galt für diese Anzahlungen zunächst der bisherige Steuersatz. Die Steuer ist in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wird, zu korrigieren.

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums wird es nicht beanstandet, wenn vor dem 1.7.2020 vereinnahmte Anzahlungen für Leistungen, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden, bereits mit dem dann geltenden Steuersatz versteuert werden. Eine nachträgliche Korrektur der Anzahlungen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

### **V. Gutscheine**

Bei Gutscheinen muss zwischen Einweckgutscheinen (Ort der Leistung und Höhe der Umsatzsteuer stehen bei Ausstellung des Gutscheins fest) und Mehrweckgutscheinen unterschieden werden. Bei Einweckgutscheinen gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins; eine spätere Korrektur erfolgt nicht. Bei Mehrweckgutscheinen gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung.